

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 88 (1990)

Heft: 4

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen Communications

Neue Berufsinformations- broschüre

**Vom Zeichner bis zum Ingenieur...
Grund und Boden vermessen,
verbessern, schützen**

Die Berufsverbände des Vermessungswesens (SVVK, STV-FVK, VSVT) haben im Februar 1990 in Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Verband für Berufsberatung (SVB) eine neue Berufsinformationsbroschüre in deutscher, französischer und italienischer Sprache herausgegeben.

Die 24seitige, reich illustrierte, farbige Broschüre zeigt die Aufgaben der Vermessung, der Kulturtechnik und des Umweltschutzes. Sie beschreibt die Tätigkeitsbereiche, die Anforderungen sowie die Methoden und Instrumente, die der neusten technischen Entwicklung entsprechen. Schliesslich werden die verschiedenen Ausbildungsgänge aufgezeigt... vom Zeichner bis zum Ingenieur... Wir empfehlen die Broschüre zur weiteren Verteilung. Sie kann bei den Sekretariaten der einzelnen Vereine zum Preis von Fr. 4.— pro Stück bezogen werden.

Une nouvelle brochure d'orientation professionnelle

**Du dessinateur à l'ingénieur...
Mesurer, aménager, protéger le sol**

Les associations professionnelles de la mensuration (SSMAF, UTS-MGR, ASTG), en collaboration avec l'Association suisse pour l'orientation scolaire et professionnelle (ASOSP), ont publié en février 1990 une nouvelle brochure d'orientation professionnelle, en français, en allemand et en italien.

Cette brochure de 24 pages en couleur, richement illustrée, présente les tâches de la mensuration, du génie rural et de la protection de l'environnement. Elle en décrit les domaines d'activité, les exigences et les outils qui font appel aux technologies les plus modernes. Puis elle présente toutes les voies de formation et les titres décernés, ... du dessinateur à l'ingénieur...!

Nous recommandons à chacun d'en favoriser la diffusion; elle est disponible auprès des secrétariats des associations, au prix de 4.—/pièce.

Una nuova rivista d'orientamento professionale

**Dal disegnatore all'ingegnere...
Misurare, pianificare e proteggere il
territorio**

Le associazioni professionali della misurazione (SSCGR, ETS-UTS, ASTC) in collabo-

razione con l'Associazione svizzera per l'orientamento scolastico e professionale (ASOSP), hanno pubblicato nel mese di febbraio 1990 una nuova rivista d'orientamento professionale (in italiano, francese e tedesco).

Questa rivista, riccamente illustrata su 24 pagine a colori, presenta i compiti della misurazione, del genio rurale e della protezione dell'ambiente. Essa ne descrive i campi di attività, le esigenze e gli strumenti che fanno uso delle tecnologie più moderne. Inoltre, informa su tutte le possibilità di formazione e sui titoli attribuiti... dal disegnatore all'ingegnere...!

Raccomandiamo a tutti di favorire la diffusione di questa pubblicazione; essa è disponibile presso i segretariati delle associazioni al prezzo di Frs. 4.— per esemplare.

Recht / Droit

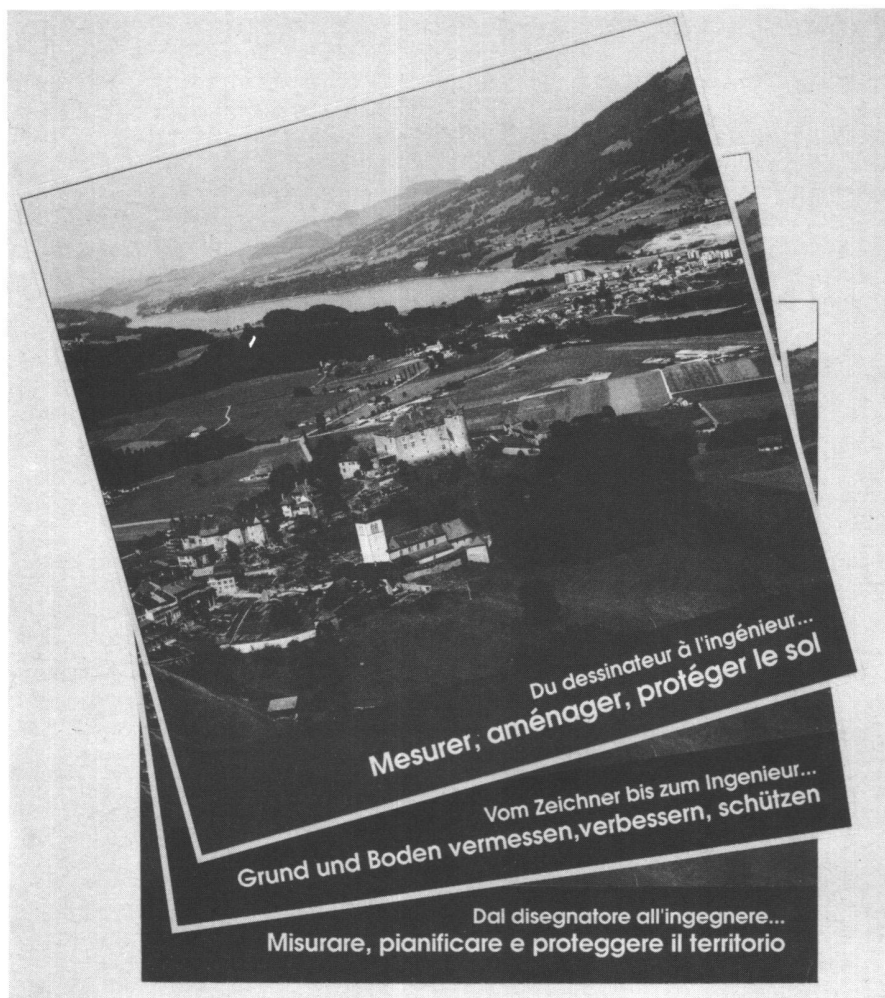
Nichteinzonung, die kein Entschädigungsfall ist

In der Luzerner Gemeinde Kriens wurden Parzellen, die bisher in der Hochwaldzone lagen, in die «allgemeine Landwirtschaftszone» einbezogen. Zwischenhinein hatte der Gemeinderat freilich beantragt, hier eine Ferienhauszone zu schaffen. Der Einwohnerrat wies den Antrag jedoch ab. Eine Grundeigentümerin machte aber geltend, ihr sei mit dem Nichtzustandekommen der Ferienhauszone eine entschädigungspflichtige materielle Enteignung widerfahren. Da das kantonale Verwaltungsgericht die sachlichen Voraussetzungen einer solchen Enteignung für gegeben hielt und die Schätzungskommission angewiesen hatte, noch die subjektiven Voraussetzungen zu prüfen, erhob die Gemeinde beim Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Dessen I. Öffentlichrechtliche Abteilung hiess die Beschwerde gut und wies die Klage der Grundeigentümerin aus materieller Enteignung ab.

Im vorliegenden Fall stand keine Beschränkung der vorhandenen Nutzung zur Diskussion, sondern es war die Frage zu beantworten, ob der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit einer Überbauung ihres Grundstücks in naher Zukunft genommen worden sei. Vom Entzug einer wesentlichen, aus dem Eigentum fließenden Befugnis kann von vornherein nur dann gesprochen werden, wenn im massgebenden Zeitpunkt eine von der geltenden Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete der Raumplanung vorausgesetzte raumplanerische Grundordnung galt, welche die Berechtigung zum Bauen auf dem fraglichen Grundstück einschloss (Bundesgerichtsentscheide BGE 112 Ib 398, Erwägung 5a, 400, Erw. 5b; 114 Ib 100 ff.).

Keine Bauzone bisher

Nun hatten aber die fraglichen Parzellen nie in einer Bauzone im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung gelegen. Die Hochwaldzone war nach der Praxis des Bundesgerichtes keine Bauzone im Sinne von Art. 15



des Raumplanungsgesetzes (BGE 113 Ia 34 und hier bereits zitierte Entscheide). Sie dient der Forst- und der Landwirtschaft, aber auch der Erholung, vorzugsweise dem Wandern und Skifahren. Die Einweisung der Grundstücke in die allgemeine Landwirtschaftszone bedeutete somit keine Ausnahme, sondern eine Nichteinzonung (in die Bauzone gemäss Raumplanungsgesetz). Durch die Nichteinzonung wird dem von ihr betroffenen Grundeigentümer in der Regel keine wesentliche, aus seinem Eigentum fließende Befugnis entzogen.

Kein Ausnahmefall

Eine Ausnahme hiervon gibt es, wenn der Eigentümer dennoch enteignungsähnlich betroffen wird, etwa, wenn es um baureifes oder grob erschlossenes Land geht, das von einem gewässerschutzkonformen generellen Kanalisationsprojekt erfasst wird, falls da der Eigentümer für dessen Erschliessung und Überbauung schon erhebliche Kosten aufgewendet hat. Es handelt sich um Fälle, in denen der Betroffene im massgebenden Zeitpunkt auf Grund der besonderen Umstände annehmen durfte, die von ihm beabsichtigte bauliche Nutzung lasse sich sehr wahrscheinlich in naher Zukunft verwirklichen. Im vorliegenden Fall lag nichts dergleichen vor. Die Parzellen bildeten auch keine Baulücke und standen in keinem Siedlungszusammenhang mit dem Ortskern. Die wenigen bestehenden Ferienhäuser bildeten keine weitgehende Überbauung. Im kantonalen Richtplan gilt dieses Gebiet als schützenswerte Landschaft. Mit der Verwirklichung einer Ferienhauszone war nicht zu rechnen gewesen. Bauliche Nutzung in naher Zukunft war nicht absehbar. (Amtlich nicht veröffentlichtes Urteil vom 29. August 1989.)

R. Bernhard

Unzulässiges Fahrzeug-, Maschinen- und Gerätelager in der Landwirtschaftszone

Kann ein beantragter Abstellplatz für betriebsfremde Fahrzeuge, Maschinen und sonstiges Gerät nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Artikel 24, nicht bewilligt werden, so verstösst auch die gegenwärtige Nutzung des Grundstücks für

solche Ablagerungen gegen diese Bestimmung, welche den Rahmen für Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen umreisst.

Ein bernischer Gemeinderat hatte den Eigentümer und die Nutzniesser einer bestimmten Parzelle verpflichtet, innert Frist sämtliche ausgedienten Fahrzeuge, Motoren, Geräte und Ablagerungen auf derselben wegzuräumen, unter Vorbehalt einer nachträglichen Baubewilligung. Der Eigentümer beantragte in der Folge erfolglos die Bewilligung eines umzäunten Werkhofes mit festem Boden. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Eigentümers wies die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes ab, ebenso eine staatsrechtliche Beschwerde, so weit auf diese eingetreten werden konnte.

Aus dem verwaltungsgerichtlichen Teil des Bundesgerichtsentscheides kann das Folgende zusammengefasst werden: Ein befestigter und umzäunter Park- und Abstellplatz ist eine Anlage, die nach Art. 22 RPG einer behördlichen Bewilligung bedarf (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 113 Ib 315 f., Erwägung 2b mit Hinweis). Da die hier umstrittene Anlage dem Zweck der Landwirtschaftszone, in der sie liegt, nicht entspricht (Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a RPG), kann sie nach Art. 24 Abs. 1 RPG nur bewilligt werden, wenn der Zweck der Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Fehlende Standortgebundenheit

Es ergab sich, dass der Beschwerdeführer eines grossen Teils der gelagerten Maschinen nicht wirklich zur Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes bedarf. Die hierfür tatsächlich notwendigen Maschinen könnte er durchaus in den bestehenden Einstellräumen unterbringen, wenn diese nur geräumt würden. Eine Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Buchstaben a RPG, die für eine Bewilligung auch ausserhalb einer Bauzone erforderlich wäre, fehlte dem beantragten Abstellplatz daher offensichtlich.

Nach Art. 24 Abs. 2 RPG kann das kantonale Recht gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist – dies

wiederum als Ausnahme ausserhalb der Bauzonen. Das Baugesetz des Kantons Bern enthält in Art. 83 entsprechende Ausführungsvorschriften. Ein Abstellplatz für Autos und Maschinen dieser Grösse (20×25 m) kann indessen unabhängig davon, ob er körperlich mit bestehenden Anlagen zusammenhängt, nicht mehr als eine die Identität der bestehenden Bauten und Anlagen wahrende teilweise Änderung angesehen werden (vgl. BGE 113 Ib 305 f., Erw. 3b mit Hinweisen). Unabhängig davon ist aber wesentlich, dass dieses Gebiet im Landschaftsrichtplan als Landschaftsschongebiet vorgesehen ist und angesichts des landschaftlichen Reizes der Gegend ein so massiver Eingriff, wie ihn der befestigte und umzäunte Park- und Abstellplatz bilden würde, überwiegenden öffentlichen Interessen zuwiderliefe. Er wäre mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung, zu denen auch der Landschaftsschutz gehört (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 3 Abs. 2 RPG), nicht vereinbar.

Gegenwärtige Nutzungsweise unzulässig

War die Bewilligung des beantragten Abstellplatzes nach Art. 24 RPG ausgeschlossen, so versties auch die gegenwärtige Nutzung des Grundstücks für die in Frage stehenden Ablagerungen gegen diese Bestimmung. Diese bildete die Rechtsgrundlage für die Räumungsverfügung, die auch im öffentlichen Interesse liegt und angesichts der Räume für das betriebsnotwendige Gerät das geeignete Mittel zum Wiederherstellen eines geordneten Zustandes ist. (Unveröffentlichtes Urteil vom 14. November 1989.)

R. Bernhard

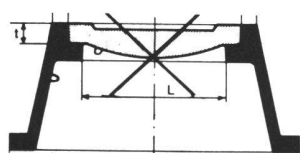
Ferienhauskolonie mit ungeeigneten Rechtsmitteln bekämpft

Die Baubewilligung für ein Ferienhausdorf kann durch Umweltschutzorganisationen weder auf Grund der eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch auf der Basis des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes mit Hilfe der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wirksam beim Bundesgericht angefochten werden. Dieses Prozedere kann auch für den Versuch, nachträglich

Mehr Sicherheit im Strassenverkehr mit

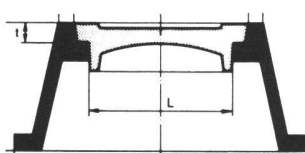
Chrétien-Polygonkappen

Bisher:



Deckel nur eingelegt

Verbesserte Ausführung:



Deckel geführt



seit 1883

Chrétien & Co.
Eisen- und Metallguss
4410 Liestal

Tel. 061 / 921 56 56

noch rechtskräftig gewordene Quartierpläne in Frage zu stellen, nicht dienen.

Diese Einsicht sollte sich ergeben, nachdem 1987 in Randa VS der Bau einer Kolonie von 150 Chalets bewilligt worden war. Eine weitere Bewilligung wurde der Errichtung der dem Dorfe gewidmeten Zentrumsgebäude zugedacht. Mehrere Naturschutzorganisationen prozessierten ohne Erfolg gegen dieses Vorhaben. Die letzte Etappe der Verfahren bildete eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, eingereicht vom World Wildlife Fund (WWF) Schweiz und der WWF-Sektion Oberwallis. Die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes wies diese Beschwerde in dem Umfange ab, in dem darauf eingetreten wurde.

Daneben gegangener Angriff auf Baubewilligung

Nicht eingetreten werden konnte auf die Beschwerde der WWF-Sektion Oberwallis, insofern diese Sektion sie in eigenem Namen und nicht für den WWF Schweiz eingereicht hatte. Der Walliser Staatsrat hatte nämlich als Vorinstanz gar keinen die Sektion betreffenden Entscheid gefällt, sondern sie als Vertreterin des WWF Schweiz behandelt. Lag aber gegenüber der Sektion kein eigener kantonaler Entscheid vor, so konnte sie auch nicht in eigenem Namen an das Bundesgericht gelangen.

Eine Beschwerdeführung durch den WWF Schweiz erwies sich aber ihrerseits als nicht gerechtfertigt, insofern die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) herangezogen worden war. Laut deren Artikel 1 unterliegen Anlagen, die in deren Anhang aufgezählt sind, der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Aus dem Anhang geht aber auch hervor, dass Ferienhaussiedlungen inklusive der dazu gehörenden Dienstleistungsbetriebe sowie allfällige Hotelbauten in dem hier vorgesehenen Ausmass keiner UVP bedürftig sind. In Art. 55 des Umweltschutzgesetzes ist überdies das Beschwerderecht gesamtschweizerischer Umweltschutzorganisationen ausdrücklich auf Verfügungen begrenzt, die der UVP unterworfenen Anlagen betreffen. Eine solche Anlage lag hier nicht vor.

Art. 12 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) billigt den Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz die Beschwerdelegitimation gegen kantonale Verfügungen und Erlasse in dem Ausmass zu, in dem die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zugelassen ist. Die Baubewilligung in Randa war nun auf Grund des öffentlichen Baurechts des Kantons Wallis in Übereinstimmung mit Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) erteilt worden. Es handelte sich um eine ordentliche Baubewilligung. Gegen eine solche steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht zur Verfügung. Somit konnte der WWF Schweiz seine Beschwerdebefugnis nicht auf Art. 12 NHG gründen.

Abwegige Quartierplananfechtung

Was der WWF aber nach der Meinung des Bundesgerichtes effektiv aufs Korn nehmen wollte, war der Quartierplan, welcher die Ba-

sis der Überbauung bildet. Dieser Plan war zu seiner Zeit indessen ordnungskonform aufgelegt worden. Er war in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften von Art. 33 RPG genehmigt worden. Inhaltliche Einwände gegen die Rechtmässigkeit des Planes hätten während des Planaufstellungsverfahrens geltend gemacht werden müssen. Aus Rechtssicherheitsgründen ist im späteren Baubewilligungsverfahren die Plananfechtung im Prinzip nicht mehr zulässig (Bundesgerichtsentscheide BGE 107 Ia 334 ff., Erwägung 1c; 106 Ia 386 ff., Erwägung 3b und c).

Ein Nutzungsplan ist freilich zu überprüfen und anzupassen, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 RPG). Eine solche Änderung hatte der WWF Schweiz aber nicht behauptet. Seiner Auffassung nach war der Plan indessen von Anfang an bundesrechtswidrig. Um im Baubewilligungsverfahren und im anschliessenden Rechtsmittelweg die Rüge der Bundesrechtswidrigkeit zu erheben, besass der WWF indessen kein Beschwerderecht. Eventuell kann der Bundesrat als Aufsichtsbehörde eingreifen, falls er eine Verletzung des Bundesrechts in dem bei ihm hängigen Aufsichtsbeschwerdeverfahren entdeckt. Ausserdem obliegt es den kantonalen Behörden, zu prüfen, ob ein Zonenplanentwurf den Anforderungen des Bundesrechts genüge. Das kantonale Verwaltungsgericht wie das Bundesgericht können sich keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse anmassen, indem sie rechtskräftig genehmigten Nutzungsplänen die Gültigkeit absprechen.

Die hier zeitlich zurückliegende Festsetzung und Genehmigung des Quartierplans war denn auch keineswegs als geradezu nichtiger und daher von Amtes wegen nicht zu beachtender Staatsakt beanstandet worden. Eine solche Beanstandung wäre aber auch unbegründet gewesen. Abgesehen davon hätte auch ein derartiger Einwand nicht vermocht, das Recht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde, das hier mangelt, zu ersetzen. Es fehlt nicht allein im ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Es käme dem WWF Schweiz als gesamtschweizerischer ideeller Organisation auch bezüglich der Planfestsetzungen nicht zu. Letztere sind nämlich nur mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten (Art. 34 RPG; BGE 107 Ib 113 ff., Erwägung 2a). (Urteil vom 4. Juli 1989.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

H. Reisigl und R. Keller:

Alpenpflanzen im Lebensraum

Alpine Rasen, Schutt- und Felsvegetation 1987. 149 S., 189 Farbfotos, 86 Zeichnungen mit mehr als 400 Einzeldarst., 58 wissenschaftl. Grafiken, 16,5×21 cm, geb. DM 32.—, ISBN 3-437-20397-4

Man beginnt in diesem kleinen Buch von handlichem Format zu blättern und ist nach wenigen Minuten als Naturfreund und als ökologisch denkender Ingenieur von Inhalt und Darstellung gefangen.

«Auch ohne komplizierte Messgeräte, allein mit der Freude am Schauen, Beobachten können wir Gesetzmässigkeiten der Natur erfassen und verstehen, soweit sie sich eben in ihrer äusseren Formbildung zu erkennen geben. «Die «inneren Eigenschaften» von Gebirgspflanzen, ihre eigentliche Konstitution, kann nur mit einem meist aufwendigen Instrumentarium im Labor oder Freiland (unter oft extremen Bedingungen) erforscht werden.» Diese beiden Erkenntnisbereiche wurden zu einer umfassenden «vegetationsökologischen Information für Studien, Exkursionen und Wanderungen» verbunden.

Die standortkundliche Einführung beginnt mit den Symmetrien des geologischen Baues und der Klimabereiche des Alpenraumes. Bodenbildung und ein Abriss der alpinen Florengeschichte sind ergänzt durch bioklimatologische und pflanzenphysiologische Übersichten, wie z.B. im Vergleich der Tal- und Gebirgspflanzen. Aus der Abbildung 44 etwa wird sofort klar, wo die Grenzen des Versuches mit «Wiederbegrünung» von Geländekorrekturen für Skiabfahrten liegen. Die alpinen Lebensbereiche und ihre Vegetation sowie die einzelnen Pflanzenarten auf ihrem Substrat sind photographisch eindrucksvoll dokumentiert. Hervorzuheben sind die beigefügten Handzeichnungen, welche Einblick in verborgene Strukturen, etwa der Wurzelbildung, oder von Schutzsystemen geben.

Wer sich mit Ingenieurbiologie befasst, wird aus dem Studium dieses Buches Nutzen ziehen, obwohl der Anteil der praktischen also der Ingenieur-Aufgaben ja nur zum geringen Teil in und über der subalpinen Stufe (also ca. ab 1800–2000 m) liegt. Auch in tieferen Lagen gibt es viele Extremstandorte, für welche die Kenntnis der Anpassungsreaktionen von Pflanzen die Wahl der Massnahmen beeinflusst. Erst derartige Grundkenntnisse befähigen den Ingenieur zum Dialog mit den Landschaftsgärtnern – und lehren uns Geduld.

Den beiden Autoren, H. Reisigl als Botaniker in Innsbruck und R. Keller, Augsburg, als Illustrator und Gestalter, ist die Verbindung wissenschaftlich exakter, verständlicher, mit optisch eindrücklicher Darstellung gelungen; die dafür aufgewendete Arbeit ist kaum abzuschätzen. Dem Verlag gebührt alles Lob für die Satz- und drucktechnische Qualität; daran ändern auch vertauschte Bildunterschriften nichts. Dem Nichtbotaniker hilft ein Register der lateinischen und deutschen Pflanzennamen.

H. Grubinger

E. A. Brugger, G. Furrer, B. Messerli, P. Messerli (Hrsg.):

Umbruch im Berggebiet / Les régions de montagne en mutation

Die Entwicklung des schweizerischen Berggebietes zwischen Eigenständigkeit und Ab-